

**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 12.03.2014	Grundlage (Vorlage): BV-2014/001	Beschluss Nr.: 2014/001	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Leipzig für das Haushaltsjahr 2014****Beschlusstext:**

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Leipzig für das Haushaltsjahr 2014.

Borna, den 12.03.2014

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag am 12.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	385.279.230	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	386.559.230	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.280.000	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf		0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-1.280.000	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf		0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-1.280.000	EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf		0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.280.000	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	376.518.730	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	375.129.140	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.389.590	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.258.800	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.472.700	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.213.900	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.824.310	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.922.900	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.629.900	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-707.000	EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-2.531.310	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	2.450.000	EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	8.218.000	EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	-----

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von
Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

18.000.000 EUR

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 30,73 v. H. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen
Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Die in der Anlage zum Haushaltsplan aufgeführten Haushaltsvermerke sind Bestandteil der
Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Borna, den

Gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

(Siegel)